

Dritter Abschnitt

Vormundschaft

Erster Titel

Vormundschaft über Minderjährige

Vorbemerkung:

Durch §§ 11, 12 der ÜbertrVO vom 15. Oktober 1952 (GBL S. 1057) sind die Funktionen des Vormundschaftsgerichts, soweit es sich um die Vormundschaft über Minderjährige handelt, an den Bat des Kreises übertragen worden.

In diesem Titel ist daher anstelle von „Vormundschaftsgericht“ überall „Bat des Kreises“ eingesetzt.

I. Anordnung der Vormundschaft

§ 1773

(1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher *Gewalt* steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

(2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1774

Der Rat des Kreises hat die Vormundschaft von Amts Wegen anzuordnen.

§ 1775

Der Rat des Kreises soll, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.

§ 1776

(1) *Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:*

1. *wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;*
2. *wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;*